

Aktenzeichen: 3 AZR 22/82

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 20. März 1984
- 3 AZR 22/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 29. April 1981
Stuttgart - 14 a (1) Ca 141/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. November 1981
Baden-Württemberg - 11 Sa 65/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Auszeichnung einer Versorgungsanwartschaft

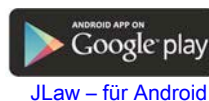
Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157, 246; BetrAVG § 5 Abs. 2

Leitsätze:

1. Sieht eine aus der Zeit vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes stammende Versorgungsordnung vor, daß die Versorgungsanwartschaft des Arbeitnehmers aufrechterhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus betriebsbedingten Gründen endet, und bestimmt die Versorgungsordnung außerdem eine Versorgungsobergrenze, so dürfen bei der Ermittlung der Versorgungsobergrenze in der Regel nicht unterschiedliche Daten für die Wertberechnung von Anwartschaft und Sozialversicherungsrente zugrunde gelegt werden.
2. Eine betriebliche Auslegungsübung, die für die Bemessung der Versorgungsanwartschaft auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und für die Berücksichtigung der Sozialversicherungsrente auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalles abstellt, ist wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nichtig.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Kassel, den 8. Mai 1984

Geschäftsstelle des Dritten Senats

Gottwald, Amtsrat

3 AZR 22/82

11 Sa 65/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
20. März 1984

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

der Z e i s s I k o n AG, vertreten durch den Vorstand,
Herren Rudert und Dr. Cohnen, Dornhaldenstraße 5, 7000 Stutt-
gart 1,

Beklagten, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walther Spaeth, König-
straße 41, 7000 Stuttgart 1,

g e g e n

Herrn Günter L e u t h e r , Okerstraße 11, 3300 Braun-
schweig,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hans Linhard, Friedrich
Hermann Lehmann, Werner-Ulrich Schink und Jürgen Küster, Adolf-
straße 1, 3300 Braunschweig,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 20. März 1984 durch den Richter Dr.
Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling so-
wie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Kynast für Recht er-
kannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. November 1981 - 11 Sa 65/81 - aufgehoben, soweit es auf den Betrag von 646,66 DM mehr als 4 % Zinsen zugesprochen hat.

Insoweit wird auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 29. April 1981 - 14 a (1) Ca 141/80 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten gegen das Urteil zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1918 geborene Kläger trat am 12. März 1946 als Angestellter in die Dienste der Firma V . Diese wurde in der Folgezeit mit der Beklagten verschmolzen. Das Arbeitsverhältnis wurde am 31. März 1972 aufgrund betriebsbedingter Kündigung der Beklagten beendet. Zu diesem Zeitpunkt verdiente der Kläger 2.028,-- DM monatlich. Bis zum Jahre 1978 arbeitete er bei der Firma R . Im Jahre 1979 war er arbeitslos. Seit dem 1. März 1980 bezieht er von der Bundesversicherungsanstalt



für Angestellte vorgezogenes Altersruhegeld in Höhe von 1.942,70 DM und von der Beklagten ein Ruhegeld in Höhe von 202,-- DM.

Die Versorgungsansprüche des Klägers richten sich nach den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung über die Alters-, Arbeitsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Betriebsangehörigen der V AG Braunschweig in der Fassung vom Februar 1961. Versorgungsberechtigt sind u.a. Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres und wenigstens zehn anrechenbaren Dienstjahren. Den Fall, daß ein Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versorgungsfalles endet, regelt Nr. 2 B der Betriebsvereinbarung wie folgt:

"Wird ein Betriebsangehöriger nach Vollendung des 10. anrechenbaren Dienstjahres entlassen, ohne daß ein Grund bei seiner Entlassung vorgelegen hat, so behält er den bis zum Ausscheiden erworbenen Anspruch".

Das Ruhegeld beträgt bei Erreichung der Altersgrenze oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit 0,6 % des ruhegehaltstfähigen Monatseinkommens, vervielfacht mit der Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre, wenn die vorgesehene Wartezeit erfüllt ist. Für das über die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung hinausgehende Einkommen wird zusätzlich eine Leistung von 1 % für jedes anrechnungsfähige Dienstjahr gewährt. Ruhegehaltstfähiges Monatseinkommen ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles. Nach Nr. 4 D der Betriebsvereinbarung ist eine Versorgungsobergrenze vorgesehen. Die Bestimmung lautet:



- "1. Die Leistungen aus der Alters-, Arbeitsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der V AG für Versorgungsberechtigte nach 2 A dürfen zusammen mit den Renten aus der Angestellten- bzw. Arbeiterrentenversicherung 80 % des höchsten Bruttoeinkommens, ermittelt nach Ziffer 1 a, der letzten drei Jahre nicht übersteigen.
2. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei die Rentenanteile aus der gesetzlichen Versicherung, die aus freiwilligen Beiträgen des Versicherten herrühren sowie Renten aus der Kriegsopferversorgung und ähnlicher Einrichtungen.
3. Eine Kürzung der Firmenleistung wegen Überschreitung der 80 % Grenze darf nur insoweit erfolgen, als der zu kürzende Betrag ein Drittel der vollen Firmenleistung nicht übersteigt.
4. Für Versorgungsberechtigte nach 2 B gelten grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen. Außerdem werden die bei einer anderen Firma evtl. erworbenen Pensionsansprüche bei der Ermittlung der Gesamtversorgung nach Absatz 1 voll angerechnet."

Die Beklagte berechnete die monatliche Versorgungsrente des Klägers rechnerisch unbestritten mit 317,-- DM. Diesen Betrag kürzte sie unter Anwendung der Höchstbegrenzungsklausel. Sie ermittelte aus der Versorgungsrente von 317,-- DM und der gesetzlichen Sozialversicherungsrente von 1.942,70 DM eine Gesamtversorgung von 2.259,70 DM, welche die 80 %-Grenze aus dem bei der Firma V bezogenen Höchstgehalt von 2.350,-- DM um 379,70 DM überschritt. Da die Versorgungsrente höchstens um ein Drittel gekürzt werden darf, ergab sich nach dieser Berechnung ein Rentenanspruch in Höhe von 211,34 DM. Dieser Betrag wurde wegen des vorzeitigen Rentenbeginns um 4,8 % auf 202,-- DM gekürzt.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zur Kürzung der Versorgungsrente nicht berechtigt. Bei richtiger Anwendung der Höchstbegrenzungsklausel dürfe nicht das im Jahre 1972 bezogene Höchstgehalt, sondern müsse das bei der Firma Rollei im Jahre 1978 verdiente Höchstgehalt von 3.500,-- DM zugrunde gelegt werden. Dann werde die Obergrenze von 80 % des letzten Bruttoeinkommens nicht überschritten. Weiter hat der Kläger geltend gemacht, er habe Anspruch auf die in der Versorgungsordnung vorgesehene Zusatzrente, weil sein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze gelegen habe. Für die Zeit vom 1. März 1980 bis zum 30. Juni 1980 hat er eine monatliche Rente von 363,66 DM (317,-- DM Grundrente zuzüglich 65,-- DM Zusatzrente abzüglich 4,8 %) verlangt, jedoch unter Anrechnung monatlich gezahlter 202,-- DM (monatliche Differenz von 161,66 DM für vier Monate = 646,66 DM).

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 646,66 DM nebst 10 % Zinsen seit Klageerhebung sowie ab 1. Juli 1980 über monatlich bezahlte 202,-- DM hinaus weitere 161,66 DM bis zum 5. eines jeden Monats zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, nach dem System ihrer Versorgungsordnung sei es ausgeschlossen, der Ermittlung des letzten Bruttoeinkommens die Bezüge bei der Firma R zugrunde zu legen. Eine Zusatzrente stehe dem Kläger überhaupt nicht zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, soweit der Kläger Grundrente verlangt. Den Anspruch auf Zusatzrente hat es abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers auch den Anspruch auf Zusatzrente zuerkannt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Beklagten, jedoch nur, soweit das Urteil des Landesarbeitsgerichts die Grundrente betrifft.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler erkannt, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die Grundrente des Klägers wegen Überschreitens der Versorgungsobergrenze auf 202,-- DM zu kürzen.

1. Zwischen den Parteien herrscht zu Recht kein Streit, daß der Kläger versorgungsberechtigt ist.

a) Nach Nr. 2 B der Betriebsvereinbarung behält ein Betriebsangehöriger nach zehn anrechenbaren Dienstjahren seine Versorgungsanwartschaft, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen entlassen wird. Dem Kläger ist nach 26-jähriger Betriebszugehörigkeit wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Beklagten aus betriebsbedingten Gründen gekündigt worden. Inzwischen ist der Versorgungsfall wegen Erreichens der vorgezogenen Altersgrenze eingetreten.



b) Die Parteien haben auch den Ausgangsbetrag der Grundrente zutreffend berechnet. Nach Nr. 4 A der Versorgungsordnung beträgt das monatliche Ruhegeld bei Erreichung der Altersgrenze 0,6 % des ruhegehaltstfähigen Einkommens, vervielfacht mit der Zahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre. Bei 26 anrechnungsfähigen Dienstjahren ergibt sich ein Versorgungssatz von 15,6 % von 2.028,-- DM, also aufgerundet 317,-- DM. Dieser Betrag ist wegen des vorgezogenen Beginns des Ruhestandes auf 301,78 DM zu kürzen. Auch insoweit besteht zwischen den Parteien kein Streit.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Betriebsvereinbarung dahin ausgelegt, daß es für die Bestimmung der Versorgungsobergrenze nicht auf die Höchstbezüge des Klägers bei der Firma V , sondern auf die bei der Firma R ankommt. Diese Auslegung ist richtig.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, Nr. 4 D Absätze 1 und 2 der Versorgungsordnung enthielten eine Regelung der Versorgungsobergrenze nur für die Arbeitnehmer, die bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in den Diensten der Beklagten gestanden hätten. Bei diesen Arbeitnehmern finde eine Kürzung der Betriebsrente statt, wenn die Gesamtsumme aus Betriebsrente und gesetzlicher Sozialversicherungsrente 80 % des höchsten Bruttoeinkommens der letzten drei Jahre übersteige. Dagegen sei die Versorgungsobergrenze für solche Arbeitnehmer, die mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ausgeschieden seien, bei Eintritt des Versorgungsfalles in Nr. 4 D Abs. 4 der Betriebsvereinbarung enthalten. Bei diesen Arbeitnehmern könne die An-



wendung der Versorgungsobergrenze nur bedeuten, daß auf die letzten bei einem anderen Arbeitgeber verdienten Höchstbezüge abgestellt werden müsse. Anderenfalls ergebe die Höchstbegrenzungsklausel keinen vernünftigen Sinn; sie solle nur eine Überversorgung verhindern, nicht aber ein lange vor Beendigung des Arbeitslebens bestehendes Lohnniveau bei Eintritt in den Ruhestand festschreiben. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsfehler nicht erkennen.

b) Betriebsvereinbarungen unterliegen als Rechtsnormen der Auslegung durch das Revisionsgericht. Sie sind wie Gesetze auszulegen (BAG Urteil vom 21. März 1968 - 5 AZR 299/67 - AP Nr. 33 zu § 242 BGB Gleichbehandlung; Urteil vom 11. Juni 1975 - 5 AZR 217/74 - AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung). Dabei ist maßgeblich auf den in der Betriebsvereinbarung selbst zum Ausdruck gekommenen Willen abzustellen. Raum für die Feststellung eines davon abweichenden Parteiwillens besteht nicht.

Aus dem Wortlaut der Versorgungsordnung folgt, daß sich die Versorgungsobergrenze nur auf das zuletzt vor Versetzung in den Ruhestand bezogene Höchstgehalt beziehen kann. In Nr. 4 D Abs. 4 Satz 1 wird grundsätzlich auf die Obergrenze in Nr. 4 D Abs. 1 verwiesen. Diese Bestimmung verweist ihrerseits wieder auf Nr. 1 lit. a der Betriebsvereinbarung, wonach das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblich ist.

Soweit die Revision dagegen vorbringt, eine Ruhegeldordnung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

könne nicht für die Berechnung der Versorgungsbezüge auf Einkünfte aus anderen Arbeitsverhältnissen abstellen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Die Berücksichtigung von Einkünften aus Arbeitsverhältnissen bei anderen Arbeitgebern ändert nichts daran, daß die Berechnung des Versorgungsanspruchs sich ausschließlich nach den bei der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin erzielten versorgungsfähigen Dienstbezügen und Dienstzeiten richtet. Das vor Versetzung in den Ruhestand bei einem anderen Arbeitgeber bezogene Einkommen wird lediglich zur Ermittlung einer Obergrenze mit dem Ziel der Verhinderung einer Überversorgung herangezogen. Ebenso wie in anderen Arbeitsverhältnissen erworbene Sozialversicherungsansprüche berücksichtigt werden, muß auch die Obergrenze der betrieblichen Altersversorgung aus den Bezügen des Arbeitsverhältnisses entnommen werden, das zuletzt vor Eintritt in den Ruhestand bestand.

c) Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht auf den Zweck der Betriebsvereinbarung hingewiesen. Daraus ergibt sich ebenfalls, daß die Versorgungsobergrenze aus den Einkommensverhältnissen des Arbeitnehmers vor Versetzung in den Ruhestand abgeleitet werden muß. Obergrenzen dienen ganz allgemein dazu, ein Anwachsen der Versorgungsansprüche über den gewollten Versorgungsgrad hinaus zu verhindern. Nach der bei der Beklagten bestehenden Betriebsvereinbarung soll die Versorgung der Arbeitnehmer, die aus den Diensten der Beklagten in den Ruhestand treten, 80 % des Bruttoeinkommens der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Arbeitnehmer, die in diesem Bemessungszeitraum in ihrem Lebensstandard abgesunken sind, erhalten nach Nr. 4 D Abs. 3 der Versorgungs-



ordnung eine Besitzstandsrente in Höhe von zwei Dritteln der erdienten Versorgungsbezüge. Nichts anderes kann für solche Arbeitnehmer gelten, deren Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen vor Versetzung in den Ruhestand beendet worden ist, die aber bis zum Eintritt des Versorgungsfalles noch anderweitiges Einkommen erzielt haben. Entgegen der Auffassung der Revision spricht gegen diese Auslegung nicht, daß möglicherweise die Versorgungsobergrenze gemindert wird, wenn es dem Arbeitnehmer in einem Folgearbeitsverhältnis nicht gelingt, seinen Lebensstandard zu halten. Dem trägt die Besitzstandsregelung Rechnung.

3. Eine Betriebsvereinbarung ist so auszulegen, daß das Auslegungsergebnis nicht gegen die Rechtsordnung verstößt. Das von der Beklagten angestrebte Auslegungsergebnis, daß die Obergrenze der Versorgung des Klägers aus dem Einkommen des Jahres 1972, die ebenfalls zu berücksichtigende Sozialversicherungsrente dagegen aus dem Jahre 1980 entnommen wird, verstößt gegen die Grundgedanken der Versorgungsordnung und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Soweit sich bei der Beklagten eine entsprechende Auslegungsübung gebildet haben sollte, ist diese rechtswidrig.

a) Nach dem Versorgungswerk der Beklagten sollte dem aus betrieblichen Gründen entlassenen Arbeitnehmer bereits im Jahre 1961 die bislang verdiente Versorgungsanwartschaft erhalten bleiben. Würden die bei seinem Ausscheiden bestehenden Einkommensverhältnisse die Versorgungsobergrenze abgeben, führte dies bei Anrechnung der bereits damals dynamisierten Sozialversicherungsrente zu einer Auszehrung der Versorgungsanwartschaft. Es



kann nicht angenommen werden, daß die Beklagte und der Betriebsrat eine Versorgungsregelung gewollt haben, die zur Folge hätte, daß die aufrechterhaltene Rentenanwartschaft ausgezehrt und dem Arbeitnehmer die Versorgung um so mehr geschmälert würde, je schneller die wirtschaftliche Entwicklung zu einem Ansteigen der Sozialversicherungsrente führte.

b) Der Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet es, Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen unterschiedlich zu behandeln (BAG Urteil vom 19. Juli 1983 - 3 AZR 241/82 - zu II 2 der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen). Würde zur Ermittlung der Versorgungsobergrenzen das Einkommen herangezogen, das ein Arbeitnehmer lange vor Erreichen der Altersgrenze bezogen hat, und zugleich die bis zum Eintritt in den Ruhestand erworbene Sozialversicherungsrente angerechnet, so würde der erarbeitete Versorgungsgrad ohne sachliche Rechtfertigung nachträglich herabgesetzt. Der erdiente Besitzstand würde aus Gründen verkürzt, die mit dem Erwerb der von der Dienstzeit abhängigen Versorgungsanwartschaft in keinem sachlichen Zusammenhang stehen. Dieses Ergebnis würde nur dadurch gemildert, daß dem Kläger in jedem Falle eine Versorgung in Höhe von zwei Dritteln der Grundrente gewährleistet wäre. Das könnte jedoch die sachwidrige Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.

4. Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger 10 % Zinsen zugesprochen. Eine Begründung für die Höhe des den gesetzlichen Zinsfuß übersteigenden Zinsanspruchs findet sich weder im Vortrag des Klägers noch in der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-12-

Soweit der Kläger mehr als 4 % Zinsen aus dem in der Revisionsinstanz noch streitigen Betrag von 460,-- DM verlangt, ist die Klage daher abzuweisen (§ 246 BGB).

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Heimann

Kynast

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 22/82

11 Sa 65/81 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

der **Z e i s s I k o n** AG, vertreten durch den Vorstand,
Herren Rudert und Dr. Cohnen, Dornhaldenstraße 5,
7000 Stuttgart 1,

Beklagten, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Walther Spaeth,
Königstraße 41, 7000 Stuttgart 1,

g e g e n

Herrn Günter **L e u t h e r**, Okerstraße 11, 3300 Braunschweig,
Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Hans Linhard, Friedrich
Hermann Lehmann, Werner-Ulrich Schink und Jürgen Küster, Adolf-
straße 1, 3300 Braunschweig,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. April 1984
beschlossen:

Der Urteilstenor des Urteils vom 20. März 1984
wird gemäß § 319 ZPO von Amts wegen wegen offen-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

barer Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, daß
es in Abs. 1 Zeile 4 statt: "646,66 DM" richtig:
"460,-- DM" heißen muß.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

